

---

Teilegutachten Nr.: 18 10 08 1431/1  
Hersteller: RIAL - Leichtmetallfelgen GmbH  
Typ: FA 900

---

Seite 1 von 4

1. Neufassung  
zum  
**TEILEGUTACHTEN**

Nr. 18 10 08 1431

über die Vorschriftmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für das Teil /  
den Änderungsumfang : Sonderräder und Reifen  
vom Typ : FA 900  
des Herstellers : RIAL - Leichtmetallfelgen GmbH  
Industriestraße 11  
D – 67136 Fußgönheim

## 0. Hinweise für den Fahrzeughalter

### Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

### Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

### Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

### Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis bzw. Zulassungsbescheinigung Teil 1) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Teilegutachten Nr.: 18 10 08 1431/1

Hersteller: RIAL - Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 2 von 4

Typ: FA 900

## I. Verwendungsbereich

Hersteller:	Typ:	Bezeichnung:	kW-Bereich	ETG - Nr.:
Rover Group LTD (GB)	LM	Range Rover	130 - 291	e11*98/14*0185*--

Weitere erforderliche Angaben oder Einschränkungen zum Verwendungsbereich an Fahrzeugen:

Die Umrüstung ist nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Hinterachslast von maximal 1850 kg.

## II. Beschreibung des Teils / des Änderungsumfangs

Hersteller:	RIAL-Leichtmetallräder GmbH / (D)
Art:	Einteiliges Leichtmetallrad mit asymmetrischem Tiefbett und beidseitigem Hump.
Typ:	FA 900 Ausf. W1
Radgröße:	9 J x 20 H2
Einpreßtiefe:	+ 52 mm
Lochkreis Ø:	120 mm 5 Befestigungsbohrungen
Mittenloch Ø:	72,6 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Befestigung:	5 Kegelbundmuttern Typ D13 (M14 x 1,5 Kegelwinkel 60°)
Ventile:	Gummiventile nach DIN 7780
Anzugsmoment:	150 Nm
Zulässige Radlast:	1025 kg bei $r_{dyn}$ 0,363 m
Abrollumfang:	U = 2330 mm
Radprüfung	TÜV Pfalz

Teilegutachten Nr.: 18 10 08 1431/1

Hersteller: RIAL - Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 3 von 4

Typ: FA 900

Fortsetzung zu

## II. Beschreibung des Teils / des Änderungsumfangs

### Reifen

Folgende Reifengröße ist an dem aufgeführten Fahrzeugtyp jeweils an der Vorder- und Hinterachse unter Berücksichtigung der in Punkt IV. genannten Auflagen und Hinweise möglich:

	Auflagen und Hinweise ( siehe Punkt IV. )
255/50 R 20 – 109 *)	1), 3)
265/50 R 20 – 111 *)	1), 2), 3)

### III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

keine

### IV. Hinweise und Auflagen

Nachstehende Angaben gelten für Fahrzeuge mit serienmäßigen Karosserie-, Fahrwerks-, Brems- und Lenkungsteilen:

- 1) Es sind vorn und hinten nur Reifen und Räder eines Herstellers und Typs zulässig.  
\*) ... Der erforderliche Geschwindigkeitsindex ist den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.

Die Eignung der verwendeten Reifen, insbesondere der erforderliche Reifenfülldruck in Verbindung mit dem vorhandenen Lastindex bei der jeweiligen Höchstgeschwindigkeit, den maximalen Achslasten und Sturzwerten ist durch den Reifenhersteller nachzuweisen.

Weicht der Reifenfülldruck vom serienmäßigen Druck ab, ist der Fahrzeugführer auf geeignete Art darauf hinzuweisen (Luftdruckaufkleber, Ergänzen der Bedienungsanleitung).

- 2) Zur Herstellung ausreichender Freigängigkeit sind in den hinteren Radhäusern folgende Nacharbeiten durchzuführen:  
Die über der äußeren Reifenauflfläche befindlichen scharfen Kanten im Bereich des Türfalzes zu entfernen oder stark umzulegen. Der Falz der hinteren Radlaufkante ist leicht anzulegen. Der Innenkotflügel ist im Bereich des Kraftstoffeinfüllschlauches (rechte Fahrzeugseite) am Übergang zum Unterboden zu beschneiden.
- 3) Die Verwendung von Schneeketten ist **nicht zulässig**.

---

Teilegutachten Nr.: 18 10 08 1431/1  
Hersteller: RIAL - Leichtmetallfelgen GmbH  
Typ: FA 900

---

Seite 4 von 4

Fortsetzung zu

#### **IV. Hinweise und Auflagen**

##### **Ersatzrad**

Wird im Falle eines Reifenschadens ein Serienrad als Ersatzrad eingesetzt, sind die hierzu gehörenden Radbefestigungsteile zu verwenden. Außerdem dürfen damit nur kurze Strecken mit mäßiger Geschwindigkeit zurückgelegt werden.

##### **Berichtigung der Fahrzeugpapiere**

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt.

Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden.

#### **V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse**

Die Anforderungen der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern für Kfz und ihre Anhänger (Stand 25.11.1998) in Verbindung mit VdTÜV Merkblatt 751 „Begutachtung von baulichen Veränderungen an M- und N- Fahrzeugen unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit“ (Stand Mai 2000) werden erfüllt.

#### **VI. Anlagen**

keine

#### **VII. Schlußbescheinigung**

Es wird bescheinigt, daß die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis erbracht (Reg.- Nr. QA 05 100 0110 / TÜV Pfalz) daß er ein Qualitätsmanagement-System gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 – 4 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlage.

Filderstadt, den 12. 12. 2005

TA-CP/FIL-Sz

RIAL

Sachverständiger

Prüflabor

DIN EN ISO/IEC 17025

  
Dipl. Ing. Schwarz

